

Reglement

GEBÜHRENREGLEMENT

In Kraft seit: 1. April 2025



INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II	Die einzelnen Gebühren.....	6
III	Schlussbestimmungen.....	13

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand des Reglements

- 1 Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren für
 - a) Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- 2 Es gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.
- 3 Im Gebührenreglement werden jeweils der Gebührenrahmen oder die effektiven Gebühren festgelegt.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1 Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in diesem Reglement aufgeführte Verfügungen veranlasst, eine Dienstleistung beansprucht oder eine in diesem Reglement aufgeführte öffentliche Einrichtung oder Sache der Gemeinde benutzt.
- 2 Haben mehrere Personen gemeinsam eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- 3 Es besteht Solidarhaftung.

§ 3 Gebühren für weitere Leistungen

- 1 Wer nicht in diesem Reglement aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- 2 Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die gemäss § 5 Abs. 2 verrechenbaren Aufwände der Einwohnergemeinde Dornach sowie allfällige Kosten für beigezogene Dritte und verwendete Sachmittel.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- 1 Die Gebühren werden nach den in diesem Reglement festgelegten Bemessungskriterien und innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- 2 Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung,
 - b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person.
- 3 Enthält das vorliegende Gebührenreglement für eine Verrichtung, Nutzung und/oder Dienstleistung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleitenden gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin einen Betrag im Sinne von § 3 Abs. 2 festlegen.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1 Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Reglement festgesetzten Bandbreiten insbesondere in der Gebührenverordnung fest und passt sie bei Bedarf an. Für einige Gebühren wird auf andere Reglemente oder Verordnungen verwiesen. An den betreffenden Stellen wird explizit auf diese verwiesen.
- 2 Der Gemeinderat legt die verrechenbare Stundenansätze für Aufwände der Einwohnergemeinde Dornach zwischen CHF 50.00 bis 150.00 in der Gebührenverordnung fest und passt sie bei Bedarf an.

§ 6 Gebührenerhöhung

- 1 Der Gemeinderat kann in der Gebührenverordnung vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
 - a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden
 - b) bei einer gewerbsmässigen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache oder einer Nutzung ohne gemeinnützigen Charakter für Dornach um maximal 100 % erhöht werden.

§ 7 Gebührenverzicht und -erlass

- 1 Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- 2 Gebühren bis CHF 1'000.00 können vom Finanzverwalter bzw. von der Finanzverwalterin und Gebühren über CHF 1'000.00 vom Gemeinderat erlassen werden.
- 3 Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

§ 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

- 1 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen um maximal 50% erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- 2 Die Verwaltungsstelle gewährt der gebührenpflichtigen Person vorgängig das rechtliche Gehör über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

§ 9 Kostenvorschuss

- 1 Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- 2 Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 10 Mehrwertsteuer

- 1 In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

§ 11 Fälligkeit

- 1 Die Gebühren, Beiträge und die besonderen Auslagen sind bei Rechnungstellung fällig.
- 2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Vorbehalten bleiben allfällig in Gemeindereglementen enthaltene abweichende Zahlungsfristen.
- 3 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

§ 12 Verzugszins

- 1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum ist auf Gebühren und Auslagen ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- 2 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

§ 13 Inkasso

- 1 Die Gebühren werden erhoben durch:
 - a) Barinkasso,
 - b) Rechnungstellung durch die Finanzverwaltung,
 - c) Verrechnung mit geleistetem Vorschuss,
 - d) Direkte oder vorgezogene Entsorgungsgebühren.
- 2 Sämtliche mit diesem Reglement erhobenen Gebühren sind von der Gemeindekasse zu vereinnahmen.
- 3 Ein Barinkasso darf nur mit Abgabe einer Quittung erfolgen.
- 4 Setzen sich Gebühren aus verschiedenen Beträgen zusammen, ist eine detaillierte Gebührenabrechnung zu erstellen.
- 5 Auf den Verwaltungsstellen verbleibenden Akten sind die erhobenen Gebühren und allfällig verrechnete Auslagen zu notieren.
- 6 Werden für Dienstverrichtungen keine Gebühren erhoben, so ist auf den betreffenden Aktenstücken der Vermerk "gebührenfrei" anzubringen.
- 7 Für Gebühren und zu erwartende Auslagen kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

§ 14 Rechtsmittel

- 1 Gegen die von den Verwaltungsabteilungen in Rechnung gestellten Gebühren, Beiträge und besonderen Auslagen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 15 Zahlungserinnerung, Mahnung und Betreibung

- 1 Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- 2 Nach Ablauf der mit der Zahlungserinnerung angesetzten Zahlungsfrist von 10 Tagen erfolgt eine Mahnung. Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- 3 Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren gemäss § 17 erhoben.

§ 16 Verjährung

- 1 Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- 2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

II DIE EINZELNEN GEBÜHREN

§ 17 Allgemeine Verwaltung

1	Fotokopien s/w oder farbig pro Kopie		
	- A4	CHF	0.50 bis 1.00
	- A3	CHF	1.00 bis 2.00
2	Für Nachforschungen im Archiv und Nachschlagungen (Erhebungen und Kopien), für Aufwendungen über 10 Min.		Stundenansätze (§ 5 Abs.2»)
3	Mahn- und Betreibungsgebühr	CHF	50.00 bis 100.00
4	Löschtung der Betreibung nach Begleichung der Rechnung	CHF	10.00 bis 40.00
5	Verursachergebühren		gemäss den entstandenen Kosten
6	Begläubigung einer Unterschrift sowie von Abschriften und Fotokopien (pro Stück)	CHF	20.00 bis 30.00
7	Porto (Versandkosten)		Verrechnung nach den aktuellen Portokosten der Lieferstelle

§ 18 Gemeinderat

1	Einsprachen und Beschwerden (bei Abweisung):		
	- Entscheidungsgebühr	CHF	100.00 bis 5'000.00

§ 19 Einwohnerkontrolle

1	Anmeldung Niederlassung (Hauptwohnsitz) p.P. oder Familie	CHF	20.00 bis 30.00
2	Anmeldung und Verlängerung Aufenthalt (Nebenwohnsitz) p.P. und Jahr	CHF	75.00 bis 100.00
3	Niederlassungsbescheinigung		
	- für Einzelperson	CHF	15.00 bis 25.00
	- für Familie	CHF	15.00 bis 25.00
	- für die obligatorische Schulzeit		gratis
4	Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis) (Gültigkeit 1 Jahr)	CHF	20.00 bis 25.00
5	Lebensbescheinigung	CHF	10.00 bis 20.00
6	Identitätskarten		gemäss kantonalem Tarif
7	Einfache Adressauskunft	CHF	20.00 bis 30.00
	Datenerhebungen	CHF	50.00 bis 200.00
8	Stimmrechtsbescheinigung		gratis
9	Durchsetzung und Zuweisung zur obligatorischen Krankenversicherung gemäss KVG	CHF	100.00 bis 200.00
10	Adresslisten, -etiketten, adressierte Kuverts		Grundgebühr: CHF 20.00 bis 30.00 sowie pro Adresse: CHF 0.10 bis 0.50

§ 20	Finanzverwaltung / Gemeindekasse		
1	Verzugszins auf Steuerausständen, Vergütungszins auf zu viel bezahlten Steuern und Skontoabzug auf der Steuer von ausserordentlichen Einkünften bis und mit dem Steuerjahr 2023	gemäss den jeweiligen staatlichen Ansätzen	
2	Hundesteuer	CHF	130.00
§ 21	Gesundheit		
1	Überführen eines toten Kleintieres in die Kadaversammelstelle Hochwald durch den Werkhof	CHF	200.00 bis 300.00
2	Schulzahnpflege Die Leistungen richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 genehmigten Reglement über die Schulzahnpflege.		
§ 22	Bauwesen		
1	Ausgabe von Baugesuchsakten		
	- Baugesuchsformular, im Doppel	CHF	30.00 bis 50.00
	- Digitalisierung von Bauplänen	CHF	50.00 bis 80.00
2	Baubewilligungsgebühren		
	- öffentliche Baupublikation (im Wochenblatt)	CHF	100.00 bis 120.00
	- Prüfen eines Baugesuches und Überwachung der Bauausführung: je Kubikmeter Bauvolumen nach SIA-Norm 416	CHF	1.00 bis 2.00 / m ³ jedoch mind. 120.00
	- Bauvoranfrage		einmal gratis, bei weiteren Anfragen Stundenansätze (§ 5 Abs.2)
	- Nachkontrolle Bauendabnahme	CHF	100.00 bis 150.00
	- Verlängerung ordentliche Baubewilligung	CHF	80.00 bis 100.00
	- Prüfung von Gestaltungsplan	CHF	800.00 bis 10'000.00 zusätzlich Ersatz aller Ausgaben
	- Kosten für Fachbericht (wie NEM, Procap)		Ersatz aller Ausgaben
	- Für nicht pauschalisierte Gebühren (z.B. Baustopp, Rückbau)		Stundenansätze (§ 5 Abs.2)
3	Für zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche		statt einer Gebühr gemäss Abs. 2 der verursachte Aufwand nach Stundenansätze (§ 5 Abs.2)
4	Hausnummern		Ersatz aller Ausgaben
5	Aufgrabungsgesuch auf Gemeindestrassen	CHF	80.00 bis 120.00

§ 23 Benützung von öffentlichem Strassenareal

- | | | |
|---|-----|----------------|
| 1 Vorübergehendes Lagern von Baumaterial,
Baumaschinen und dgl. pro m ² / Monat | CHF | 6.00 bis 18.00 |
|---|-----|----------------|

§ 24 Wasserwesen

- | | | |
|-------------------|-----|----------------------|
| 1 Anschlussgebühr | CHF | 59.00/m ² |
|-------------------|-----|----------------------|

Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben

- Grundgebühr:

- | | | |
|-----------------|-----|-------------------|
| 2 Bauwasserzins | CHF | 300.00 bis 600.00 |
|-----------------|-----|-------------------|

- bis zu 6 Monaten pauschal
- jeder weitere Monat

CHF	50.00 bis 100.00
-----	------------------

- | | | |
|-------------------------------|-----|------------------|
| 3 Bauwasserbezug ab Hydranten | CHF | 80.00 bis 120.00 |
|-------------------------------|-----|------------------|

- Grundgebühr pro Installation
- Miete Wasseruhr pro Monat
- zzgl. Verbrauch Wasser- und Abwassergebühr

CHF	15.00 bis 25.00
gemäss § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2	

- | | | |
|-------------------------|-----|----------------------|
| 4 Jährlicher Wasserzins | CHF | 0.35 /m ² |
|-------------------------|-----|----------------------|

- Grundgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben
- Verbrauchsgebühr

CHF	1.48/m ³
-----	---------------------

- | | |
|------------------------------------|--|
| 5 Wasserabgabe an Nachbargemeinden | gemäss vom Gemeinderat definiertem Tarif |
|------------------------------------|--|

- | | | |
|------------------|-----|-------------------|
| 6 Hausanschlüsse | CHF | 150.00 bis 300.00 |
|------------------|-----|-------------------|

- Abnahme und Einmessen des Hausanschlusses:

sowie Ersatz aller Auslagen

- | | | |
|----------------|-----|-----------------|
| 7 Wasserzähler | CHF | 15.00 bis 20.00 |
|----------------|-----|-----------------|

Die jährliche Miete für den Wasserzähler beträgt:

- für Wasseruhren PMK 20/25
- für Wasseruhren PMK 32
- für Wasseruhren PMK 40
- für Wasseruhren PMK 50

CHF	20.00 bis 25.00
CHF	30.00 bis 35.00
CHF	35.00 bis 40.00

- | | | |
|---|-----|-----------------|
| 8 Sämtliche Leitungen müssen vor dem Eindecken des Grabens durch den Geometer, auf Kosten des Erstellenden, aufgenommen werden. | CHF | 15.00 bis 20.00 |
|---|-----|-----------------|

§ 25 Kanalisationswesen

1	Anschlussgebühren	- Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben und beträgt	CHF	73.00/m2
		- Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben und beträgt	CHF	73.00/m2
		- Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.		
2	Benützungsgebühren	- Grundgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben	CHF	0.42/m2
		- Verbrauchsgebühr bezogenes Trinkwasser	CHF	1.18/m3
3	Meteorwasser	Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr gewährt. Grundsätzlich gilt folgende Reduktion:		
		- für die gesamte Dachfläche		50%
		- für die gesamte Vorplatzfläche		50%
		Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.		
4	Sämtliche Leitungen müssen vor dem Eindecken des Grabens durch den Geometer, auf Kosten des Erstellenden, aufgenommen werden.			

§ 26 Perimeterbeiträge und Ersatzabgabe für Abstellplätze

Die Gesamtheit der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder die Korrektion einer Verkehrsanlage einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben der Gemeinde an die Erstellungskosten folgende Beiträge zu zahlen:

1	Neubau	- Erschliessungsstrassen	80%
		- Sammelstrassen	70%
		- Hauptverkehrsstrassen	40%
2	Ausbau, Korrektion	- Erschliessungsstrasse	80%
		- Sammelstrassen	60%
		- Hauptverkehrsstrassen	40%
3	Trottoirs	Für Trottoirs gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse.	
4	Bei Überbauungen und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie Einkaufszentren, Lagerhäuser, Industrieanlagen, Deponien und Ausbeutungen gehen die entsprechenden Mehrkosten der Verkehrserschliessung voll zu Lasten der Verursachenden.		

- 5 Kann die Grundeigentümerschaft die nach den Bauvorschriften erforderlichen Abstellflächen nicht schaffen und steht ihm ein Recht zur uneingeschränkten Benützung von in angemessener Entfernung liegenden öffentlichen oder privaten Abstellplätzen nicht zu, so hat er/sie der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese richtet sich nach dem Parkplatzreglement.

§ 27 Gemeinschaftsanntenne

1 Anschlussgebühren und Zuschläge

- Grundgebühr für die erste Wohneinheit eines Gebäudes	CHF	2'500.00
- Zuschläge für jede weitere Wohnung	CHF	400.00
- für jede Zusatzdose in derselben Wohnung	CHF	150.00

Verursacht der Anschluss eines Gebäudes zufolge seiner Lage oder der Terrainverhältnisse einen Kostenaufwand, der den Betrag der Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Hauseigentümerschaft einen angemessenen, vom Gemeinderat auf Vorschlag der Bauverwaltung festzusetzenden Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag wird aufgrund der Kostenberechnung der Installationsfirma vor der Festsetzung schriftlich angezeigt.

2 Benützungsgebühr

- pro Wohneinheit, ab Zeitpunkt des Anschlusses	jährlich	CHF	108.00
	oder monatlich	CHF	9.00

Stehen in einem Gebäude mehrere Wohneinheiten im Eigengebrauch der Hauseigentümerschaft, ist nur eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Gewerbebetriebe und Geschäftsräume sind hinsichtlich Anschluss- und Benützungsgebühr den Wohneinheiten gleichgestellt.

3 Anschluss- und Benützungsgebühr für Hotel-, Personal- und Spitalzimmer

- Alters- und Personalwohnungen

Anschlussgebühr	CHF	400.00
Benützungsgebühr	jährlich	CHF
	oder monatlich	CHF

- Hotel-, Personal-, Spital- und Wohnheim-Zimmer

Anschlussgebühr	CHF	150.00
Benützungsgebühr	jährlich	CHF
	oder monatlich	CHF
		9.00

pro 3 Zimmer

4 Werden Liegenschaften von der GGA-Leitung ausserhalb

des Gebäudes abgehängt oder wieder angeschlossen

Ersatz aller Kosten

§ 28 Marktwesen / Bewilligungen von Anlässen/Veranstaltungen

- 1 Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Paragrafen festgesetzten Bandbreiten in der Gebührenverordnung sowie der Marktverordnung fest und passt sie bei Bedarf an.

2 Leihweise Abgabe von Gemeindeständen ausserhalb des Portiunkula-Marktes:

- Einzelne Stände an Dornacher Vereine und hiesige gemeinnützige Institutionen, für wohltätige Aktionen sowie bei Veranstaltungen, Festanlässen und dgl.	gratis
- Einzelne Stände an private Personen (eigene Abholung, Aufbau, Retournierung)	CHF 40.00 bis 80.00

3	Gebühren für den Portiunkula-Markt in Dornach			
	- Standmiete der Gemeinde	CHF	40.00 bis 80.00	
	- Platzmiete für Gemeinde- und Privatstände für Warenverkauf pro Laufmeter	CHF	22.00 bis 35.00	
	- Platzmiete für Gemeinde- und Privatstände für Food- und Getränkeverkauf pro Laufmeter	CHF	60.00 bis 80.00	
	- Grundgebühr für Schaustellende	CHF	300.00 bis 1'500.00	
	- Infrastruktur	CHF	40.00 bis 150.00	
	- Werbebeitrag	CHF	10.00 bis 30.00	
4	Bewilligungen von Anlässen / Veranstaltungen von auswärtigen Organisationen	CHF	50.00 bis 1'000.00	
5	Bewilligungen von Freinachtsgesuchen	CHF	20.00 bis 40.00	

§ 29 Benützung gemeindeeigener Lokalitäten und Anlagen

1	Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Paragrafen festgesetzten Bandbreiten in der Verordnung über die Benutzung gemeindeeigener Liegenschaften fest und passt sie bei Bedarf an.			
2	Räumlichkeiten der Schulen	CHF	50.00 bis 500.00	
3	Weitere gemeindeeigene Liegenschaften	CHF	100.00 bis 2'000.00	
4	Schwimmhalle Gwänd			
	- Eintrittspreise	CHF	2.00 bis 8.00	
5	Schwimmbad Glungge			
	- Einzeleintrittspreise	CHF	2.00 bis 8.00	
	- Abopreise	CHF	30.00 bis 150.00	
	- Objektmiete	CHF	2.00 bis 8.00	
6	Gebühren für weitere Aufwände gemäss § 3			

§ 30 Benützung der Schiessanlage "Ramstel" durch auswärtige Vereine

1	50-Meter-Anlage			
	- pro Scheibenzug und Stunde	CHF	8.00 bis 15.00	
				zuzüglich Zeitaufwand Stundenansätze (§ 5 Abs.2)
2	300 Meter-Anlage			
	- pro Scheibenzug und Stunde	CHF	8.00 bis 15.00	
				zuzüglich Zeitaufwand Stundenansätze (§ 5 Abs.2)

§ 31 Musikschulwesen

- Die Leistungen und Gebühren richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 genehmigten Reglement über die Musikschule.

§ 32 Schulwesen

- Die Leistungen und Gebühren richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 genehmigten Reglement über die Schulordnung.

§ 33 Bestattungs- und Friedhofwesen

- 1 Die Leistungen und Gebühren richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 genehmigten Bestattungs- und Friedhofreglement.

§ 34 Abfallbeseitigung

- 1 Die Leistungen und Gebühren richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 genehmigten Abfallreglement.

§ 35 Feuerwehr

1	Sämtliche Dienstleistungen und Einsätze der Feuerwehr werden nach der gültigen Vorgabe der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) verrechnet.		
2	Schadendienst (Einsatz von ABC-Wehr) – Fahrzeug und Material	gemäss Verordnung über den Kantonalen Schadendienst	
3	Personalkosten pro Einsatzstunde	CHF	30.00 bis 100.00
4	Fahrzeuge / Anhänger pro Einsatz	CHF	50.00 bis 500.00
5	Gerätenutzung pro Einsatz	CHF	25.00 bis 250.00
6	Schlauchmaterial pro Einsatz	CHF	10.00 bis 20.00
7	Auffüllen von Atemschutzflasche pro Flasche	CHF	8.00 bis 15.00
8	Löschenmittel		Tagespreis
9	Treib- Betriebsstoffe		Tagespreis
10	Verpflegung pro Angehörige:r der Feuerwehr	CHF	10.00 bis 35.00
11	Feuerlösch-Instruktionen		Verrechnung der Materialkosten für Brandgut, Demonstrationslöscher, usw.
12	Schlüsselhülse		
	- Beratung beim Einbau einer Schlüsselhülse, Aufnahme in den Feuerwehr-Ortsplan, Schulung des Kaders und Erstellung (falls erforderlich) eines Einsatzplanes	CHF	600.00 bis 800.00
	- Einbau und Lieferung Schlüsselhülse		Ersatz aller Kosten
	- Unterhalt und jährliche Kontrolle pro Gebäude	CHF	40.00 bis 60.00
13	Erstellung Feuerwehreinsatzpläne pro Stunde	CHF	30.00 bis 100.00
14	Überprüfung des erstellten Feuerwehreinsatzplanes		in der Verantwortung des/der Eigentümers/Eigentümerin
15	Brandmeldeanlage pro Jahr und pro Anlage	CHF	150.00 bis 250.00

§ 36 Friedensrichter / Friedensrichterin

- 1 Gebühren gemäss kantonalem Tarif

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Aufhebung

- 1 Gebührenordnung vom 1. Januar 2016 wird per 31. März 2025 aufgehoben.

§ 38 Inkrafttreten

- 1 Das Gebührenreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. April 2025 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Daniel Urech



Gemeindepräsident

Sarah-Maria Kaisser



Gemeindeschreiberin

Genehmigt gemäss:

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 54 vom 27.11.2024

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements
können auf der Website der Ge-
meinde Dornach bestellt werden.
Beim Bezug grosser Auflagen können
die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch